

## Allgemeine Vorbemerkungen.

Die allgemeinen Grundsätze usw. über die Aufstellung des Haushaltplanes für das Rechnungsjahr 1934 sind zu ersehen aus den Bemerkungen zum Entwurf des Haushaltplanes vom 25. Juni und 11. September 1934 (Drucksache Nr. 9 — zu 104 Fi/34 —).

Auf Grund der Vorschrift in § 30 der Gemeindefinanzverordnung vom 29. März 1933 ist ein Entwurf des vorliegenden Haushaltplanes der Kreishauptmannschaft vorgelegt worden, die mit Verordnung vom 21. Juni 19. Juli 1934 — II P II 58e — mitgeteilt hat, daß sie nach Prüfung und Besprechung des Haushaltplanes mit dem Oberbürgermeister keine Bedenken erhebe, so daß der Haushaltplan den Stadtverordneten zur Entschliebung vorgelegt werden könne.

Vom Finanzausschuß und vom Räte ist der Haushaltplan in den Sitzungen vom 29. und 31. Mai 1934 festgestellt worden. Die Stadtverordneten, denen der Haushaltplanentwurf am 10. Juli 1934 vorgelegt worden ist, haben den Haushaltplan binnen zwei Monaten nach der Vorlegung nicht festgestellt. Der Entwurf gilt daher auf Grund der Vorschrift in § 7, Abs. 1, Satz 1 der Gemeindefinanzverordnung vom 11. September 1934 ab als festgestellter Haushaltplan.

Im Hinblick auf einige noch notwendige Änderungen ist der Haushaltplan auf Grund der weiteren Vorschrift in § 7, Abs. 1, Satz 2 der erwähnten VO. vom Räte in der Sitzung vom 20. September 1934 in anderer Fassung festgestellt worden.

Die Gesamtsumme der in den Haushaltplan eingestellten Beträge, die lediglich der gegenseitigen Verrechnung zwischen den einzelnen Abschnitten dienen und sich in Einnahme bei dem einen und Ausgabe bei dem anderen Abschnitt gegenseitig heben, beläuft sich auf insgesamt 5 222 346 RM (1933: 5 290 396 RM). Nach Absetzung dieser Summe schließt der Netto-Haushaltplan mit 25 226 542 RM (1933: 26 684 870 RM) ab, darunter 3 186 73 RM (1933: 3 676 15 RM) für besondere, einmalige Aufwendungen.

Plauen, 20. September 1934.

Der Rat der Kreisstadt Plauen.

Eug. Wörner,  
Oberbürgermeister.



HB 220